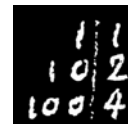


## Das Präsidium

Rundschreiben A Nr. 37/2011  
Einordnung Vademecum Nr. 1.2

Universitätseinrichtungen  
gem. Verteiler 1 2 3 4 5



Leibniz  
Universität  
Hannover

Personal und Recht

bearbeitet von:  
Frau Nemeth  
Tel. +49 511 762 4971  
Fax +49 511 762 5069  
E-Mail: anke-nicola.nemeth  
@zuv.uni-hannover.de

04.10.2011

Mein Zeichen:  
23.02-38235  
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

### Schutz vor sexueller Belästigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschnitt 8 Nr. 1 Satz 2 der Senatsrichtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 03.05.1995 obliegt es der Universität, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass das Persönlichkeitsrecht auf sexuelle Selbstbestimmung respektiert und gewahrt wird. In Erfüllung dieser Verpflichtung wurde u. a. dieses Rundschreiben verfasst, mit dem auf die Problematik aufmerksam gemacht werden soll.

Die Leibniz Universität Hannover fördert die gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit der weiblichen und männlichen Beschäftigten und Studierenden. Sie legt Wert auf eine angenehme Arbeitsatmosphäre, in der die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder und Angehörigen und individuelle Persönlichkeitsgrenzen anerkannt und geachtet werden. Sexuelle Belästigung stellt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Menschen dar und kann deshalb nicht geduldet werden.

Unter den Begriff der sexuellen Belästigung im Sinne der Senatsrichtlinien und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) des Bundes fallen sexuell geprägte direkte oder indirekte verbale und nicht-verbale Verhaltensweisen, die allgemein als beleidigend, herabwürdigend oder nötigend oder als Gewalt wahrgenommen oder die als einschüchternd und demütigend empfunden werden und unerwünscht sind. Als unerwünscht gelten sie dann, wenn sie entweder aus sich selbst heraus als unerwünscht unterstellt werden können oder wenn sie trotz ablehnender Hinweise der Betroffenen wiederholt werden.

Ein unwürdiges Arbeitsklima kann bereits entstehen durch:

- das Erzählen obszöner und entwürdigender „Witze“,
- das Aufhängen von Nacktfotos, Aufklebern, Karikaturen o. Ä. mit sexuellem Inhalt,
- sexuelle Anspielungen, anzügliche Bemerkungen, Äußerungen oder Kommentare über Aussehen allgemein,
- Kopieren, Anwenden oder Nutzen pornographischer und/oder sexistischer Computerprogramme auf dienstlichen EDV-Anlagen.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Dienstvergehen und kann arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung,

Aufgehoben und zu entfernen: VADEMECUM 2.1, Rundschreiben A Nr. 31/2001



Dienstgebäude:  
Welfengarten 1  
30167 Hannover

Zentrale:  
Tel. +49 511 762 0  
Fax +49 511 762 3456  
www.uni-hannover.de

Um- oder Versetzung oder sogar Kündigung zur Folge haben (vgl. § 12 Abs. 3 AGG). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Ahndung. Studierenden wird analog den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet.

Alle Hochschulmitglieder und -angehörigen sollten daher darauf achten, dass sexuelle Belästigungen unterbleiben bzw. abgestellt werden. Von sexueller Belästigung betroffene Beschäftigte und Studierende haben das Recht, sich an das Dezernat Personal und Recht der Leibniz Universität Hannover zu wenden. Zur vertraulichen Beratung können sich die Betroffenen außerdem an das Gleichstellungsbüro und an die Psychologisch-Therapeutische Beratung (ptb) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Neuvians